

Anlage 1 zum Mietvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Sporthalle am Tillypark

Inhaltsverzeichnis

1. Unanwendbarkeit von AGBs des Nutzers / rechtliche Stellung der Parteien / Veranstalter / Risiko	4
2. Begehung der Mietsache / Gastronomie / Merchandising / Keine automatische Verlängerung.....	4
3. Werbemaßnahmen / Wildes Plakatieren / Freistellung	5
4. Eintrittskartenverkauf / Dienstkarten / Sitzplätze / Anspruchsabtretung / Überbelegungsverbot	5
5. Rauchverbot / Garderoben / Gema/GVL	6
6. Hausrecht / Hausordnung	6
7. Ton- und Bildaufnahmen	7
8. Sicherheitsrechtliche Vorschriften / Versammlungsstätten-VO Bedienung von Einrichtungen / Rettungswege / Bestuhlungsplan / Abschränkungen	7
9. Brandschutzvorkehrungen / Feuerwehr/ Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, pyrotechnische Gegenstände und Materialien, offenes Feuer/ Brandsicherheitswache / Einsatz von Laseranlagen	8
10. Sicherheitskonzept / Ordnungsdienst (Security)	9
11. Befahren des Geländes / Veränderungen an der Mietsache	10
12. Maßnahmen zur Vermeidung von Hörschäden / Lärmschutz	10
13. Vom Nutzer einzuhaltende Vorschriften	11
14. Vom Nutzer an den Betreiber mitzuteilende Veranstaltungsdetails	11
15. Veranstaltungsleiter/ Abbruch der Veranstaltung	12
16. Verantwortliche / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik.....	13
17. Abbruch der Veranstaltung / Einstellung des Veranstaltungsbetriebes	13
18. Haftung	14

19. Technische Anlagen	16
20. Sicherheitsvorschriften	17
21. Sicherheitsdienst	19
22. Schlüsselgewalt.....	20
23. Aufrechnung / Salvatorische Klausel / Schriftform / Gerichtsstand	20

1. Unanwendbarkeit von AGBs des Nutzers / rechtliche Stellung der Parteien / Veranstalter / Risiko

(1) Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Nutzers finden keine Anwendung.

(2) Der Betreiber tritt im Rahmen der in der Mietsache durchgeführten vertragsgegenständlichen Veranstaltung ausschließlich als Betreiber, in keinem Fall als Veranstalterin und/oder Mitveranstalterin im urheberrechtlichen, zivilrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sinne auf.

(3) Veranstalter gern. Ziffer. 2 und damit alleiniger Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer und Veranstaltungsbesucher ist allein der Nutzer. Dies hat er auf allen Werbe- und sonstigen Medien, Anzeigen, Flyern, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, in der Presse, im Internet etc. deutlich und klar sichtbar ohne Ausnahme zum Ausdruck zu bringen.

(4) Der Nutzer führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr durch.

2. Begehung der Mietsache / Gastronomie / Merchandising / Keine automatische Verlängerung

(1) Bevor die Mietsache an den Nutzer übergeben wird, findet gemeinsam mit dem Nutzer oder einem von ihm schriftlich benannten geeigneten und bevollmächtigten Vertreter eine Begehung und Besichtigung der Mietsache statt.

(2) Dem Nutzer ist es ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Betreibers untersagt, Speisen und Getränke in die Mietsache einzubringen und/oder zu verkaufen und/oder verkaufen zu lassen. Allein der Betreiber hat das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung. Dies gilt für jede Art von Catering.

(3) Alle Merchandisingaktivitäten wie z.B. Hallenverkäufe oder ähnliches bedürfen in jedem Fall der schriftlichen vorherigen Einwilligung des Betreibers.

(4) Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB) nach Ende der Mietdauer wird ausgeschlossen.

3. Werbemaßnahmen / Wildes Plakatieren / Freistellung

(1) Sämtliche in der Mietsache oder auf dem dazugehörigen Gelände vom Nutzer angedachten Werbe- und Promotionmaßnahmen wie z.B. das Aufstellen oder Aufhängen von Werbetafeln und Schildern oder das Verteilen von Flyern bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betreibers.

(2) Die Werbung für die Veranstaltung liegt allein in der Verantwortung des Nutzers. Der Nutzer sichert zu, dass er über sämtliche für die Werbemaßnahmen erforderlichen Urheber-, Bild-, Marken-, Persönlichkeits- und Namensrechte etc. verfügt und nicht wettbewerbswidrig handelt und/oder handeln lässt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nutzer dem Betreiber Werbematerial und/oder Veranstaltungsdetails für eigene Werbemaßnahmen zur Verfügung stellt. Er stellt den Betreiber mit Abschluss des Mietvertrages insoweit von allen Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaig anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

(3) Dem Nutzer ist bekannt, dass sog. wildes Plakatieren landesweit generell untersagt ist. Der Nutzer sichert dem Betreiber insoweit die Einhaltung geltender Vorschriften zu (Zivilrecht, UWG etc.) und stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung insoweit mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

4. Eintrittskartenverkauf / Dienstkarten / Sitzplätze / Anspruchsabtretung / Überbelegungsverbot

(1) Herstellung, Gestaltung und Vertrieb der Eintrittskarten sowie die Organisation und Durchführung des Kartenvorverkaufs obliegt allein dem Nutzer. Der Nutzer trägt alle diesbezüglich anfallenden Kosten selbst.

(2) Dem Betreiber sind 10 Dienstplätze für die Dauer der Veranstaltung zur kostenlosen Verfügung zu belassen und dürfen vom Nutzer nicht verkauft werden. Darüber hinaus ist der dienstliche Zugang für Sicherheitskräfte, Mitarbeiter Sportamt, Behörden (Polizei, Sanitätsdienst, Feuerwehr u.a.) zu gewähren. Die Handhabung des Zugangs wird zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart.

(3) Eine Überbelegung der Mietsache ist untersagt. Der Bestuhlungsplan der Mietsache und die vorgegebene Kapazitätsgrenze (Personenfassungsvermögen) sind vom Nutzer zwingend ohne Ausnahme einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Im Falle der Überbelegung ist der Betreiber berechtigt, die Veranstaltung sofort abzubrechen, den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung sofort zurückzutreten. Den durch eine Überbelegung verursachten Schaden hat allein der Nutzer zu tragen. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Überbelegungsverbot stellt der Nutzer den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

5. Rauchverbot / Garderoben / Gema/GVL

(1) In der Mietsache herrscht für Jedermann ein absolutes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind speziell gekennzeichnete Raucherzonen im Außenbereich. Der Nutzer versichert, dass er das Rauchverbot einhält und gegenüber den Besuchern der Veranstaltung, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Dritten ohne Ausnahme durchsetzt. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot hat er unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Verstöße dieser Art zu verhindern. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Rauchverbot stellt der Nutzer den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

(2) Der Betreiber stellt Garderobenausstattung gegen Mietgebühr zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Garderobe ist durch den Nutzer zu regeln. Das Entgelt dafür wird von den Veranstaltungsbesuchern unmittelbar an der Garderobe entrichtet und steht allein dem Nutzer zu.

(3) Der Nutzer hat die Veranstaltung - soweit GEMA-pflichtiges Material eingesetzt wird und es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt -, rechtzeitig bei der zuständigen GEMA anzumelden, d.h. einen verbindlichen Nutzungsvertrag mit der GEMA zu schließen und die GEMA- und GVL-Gebühren fristgemäß zu entrichten.

6. Hausrecht / Hausordnung

(1) Der Betreiber ist Inhaberin des Hausrechts. Das Hausrecht wird für die Dauer des Mietvertrages von dem Betreiber auf den Nutzer zur Mitausübung übertragen.

(2) Die Verhaltenspflichten des Nutzers, der Besucher und Dritter regelt die als Anlage beigefügte Hausordnung, die wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages ist.

7. Ton- und Bildaufnahmen

(1) Alle Aufnahmen (Tonaufnahmen, Bild-Tonaufnahmen, Film- und Bildaufnahmen u.a.) und Übertragungen (Radio/Internet/Funk/Kabel u.a.) bedürfen der Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber (Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter, Verwertungsgesellschaften etc.). Mit Abschluss des Mietvertrages stellt der Nutzer den Betreiber von allen insoweit gestellten Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

8. Sicherheitsrechtliche Vorschriften / Versammlungsstätten-VO Bedienung von Einrichtungen / Rettungswege / Bestuhlungsplan / Abschränkungen

(1) Die in der Mietsache vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich von dem Betreiber und deren Personal bzw. Dienstleister bedient werden. Jede Bedienung durch den Nutzer bedarf der vorherigen Zustimmung von des Betreibers.

(2) Rettungswege in der Mietsache und auf dem Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft frei gehalten werden.

(3) Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Diensttüren, Entlüftungsanlagen, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgangsschilder, Schaltkästen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.

(4) Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

(5) Werden vor Szeneflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(6) Werden vor Szeneflächen Stehplätze für Besucher angeordnet oder sind nach der Art der Veranstaltung Abschränkungen erforderlich, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben.

9. Brandschutzvorkehrungen / Feuerwehr/ Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, pyrotechnische Gegenstände und Materialien, offenes Feuer/ Brandsicherheitswache / Einsatz von Laseranlagen

(1) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(2) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

(3) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(4) Das Ausschmücken von Fluren, Treppenträumen, Rettungswegen ist untersagt. Für andere Bereiche bedarf es - mit Ausnahme der Szenenfläche - einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betreibers.

(5) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern oder ähnlichem, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

(6) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen grundsätzlich nicht in die Versammlungsstätte eingebracht werden.

(7) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Betreiber und die Feuerwehr dem Einsatz nach Abstimmung schriftlich zugestimmt haben. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Der Nutzer trägt insoweit sämtliche anfallenden Kosten zusätzlich.

(8) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Betreiber zulässig.

(9) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren richtet der Betreiber auf Kosten des Nutzers in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein.

(10) Szenenflächen sind nur bis zu einer Grundfläche von 200 qm zulässig.

(11) Auf den Betrieb von Lasern in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die rechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden und einzuhalten. Insoweit stellt er den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

10. Sicherheitskonzept / Ordnungsdienst (Security)

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Nutzer ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten und einen Ordnungsdienst einzurichten. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Sämtliche insoweit anfallenden Kosten trägt der Nutzer zusätzlich zum Mietzins.

(2) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Nutzer bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen an den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der

Verbote des § 35 VStättV, sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

11. Befahren des Geländes / Veränderungen an der Mietsache

(1) Der Einsatz von LKWs, Gabelstaplern und/oder anderen Fahrzeugen aller Art auf dem Veranstaltungsgelände und in der Mietsache ist entsprechend dem Mietvertrag zu gewährleisten. Der Nutzer hat seine Dienstleister und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen entsprechend zu instruieren.

(2) Der Nutzer darf keinerlei Veränderungen an der Mietsache vornehmen. Es ist dem Nutzer insbesondere ausdrücklich untersagt, Dübel, Haken, Bolzen, Nägel oder ähnliches anzubringen und/oder zu verwenden, Löcher zu bohren und/oder in sonstiger Art und Weise in die Substanz der Mietsache einzuwirken.

(3) Heiß-, Schweiß-, Schneid-, Löt- sowie Trennschleifarbeiten sind in der gesamten Mietsache strengstens untersagt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers möglich.

(4) Teppiche, Unterlagen und Bodenbeläge aller Art sind nach Genehmigung durch den Betreiber rutschsicher und rückstandslos zu verlegen.

(5) Der Nutzer hat gewünschte Abhängungen aller Art bei dem Betreiber ausreichend vorher schriftlich anzufragen und von dem Betreiber schriftlich genehmigen zu lassen. Der Nutzer garantiert, die von dem Betreiber vorgegebenen Belastungsgrenzen entsprechend dem Technikplan einzuhalten. Der Betreiber hat das Recht, in jedem Fall auf Kosten des Nutzers ein statisches Gutachten vorab in Auftrag zu geben und die gewünschte Abhängung vom Ergebnis des Gutachtens abhängig zu machen. Das Letztentscheidungsrecht steht unabhängig davon in jedem Falle dem Betreiber zu.

12. Maßnahmen zur Vermeidung von Hörschäden / Lärmschutz

(1) Im Falle von Veranstaltungen mit Musik oder Geräuschentwicklung aller Art (z.B. Theaterveranstaltungen} hat der Nutzer die Pflicht, die Vorschriften der DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung einzuhalten. Dies gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Dienstleister. Der Nutzer hat im Falle

der Durchführung von Musikveranstaltungen die Pflicht, Ohrenstöpsel in ausreichender Anzahl kostenlos an das Konzertpublikum abzugeben. Die Ohrenstöpselabgabe hat deutlich sichtbar im Eingangsbereich zu erfolgen. Sämtliche Kosten trägt der Nutzer zusätzlich zum vereinbarten Mietzins. Im Hinblick auf etwaige Forderungen Dritter im Zusammenhang mit durch die Veranstaltung verursachten Hörschäden stellt der Nutzer den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

(2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf es zu keinerlei Belästigung, insbesondere der Nachbarschaft, kommen. Die geltenden Grenzwerte für Lärmemissionen gemäß Mietvertrag sind einzuhalten. Insoweit hält der Nutzer den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

13. Vom Nutzer einzuhaltende Vorschriften

(1) Der Nutzer versichert dem Betreiber, folgende gesetzliche Vorschriften zu kennen und einzuhalten:

- Bayerische Versammlungsstättenverordnung
- Gewerbeordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UW BGV A1 und UW BGV C 1)
- DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung}
- DIN EN 600825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
- DIN 4102 (Entflammbarkeit}
- Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Anlagen, TA Lärm.
- Jugendschutzgesetz

14. Vom Nutzer an den Betreiber mitzuteilende Veranstaltungsdetails

(1) Folgende Veranstaltungsdetails hat der Nutzer dem Betreiber zur Vertragsschließung schriftlich zu übermitteln:

- a. den Namen und die ladungsfähige Anschrift einer für die Veranstaltung zuständigen Person
- b. den vollständigen Namen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. der Fachkraft für Veranstaltungstechnik, soweit deren Einsatz vorgeschrieben und vom Nutzer vorzunehmen ist.
- c. die Art, Größe und Beschaffenheit etwaiger aufzubauender Szeneflächen, Tribünen, Podien o.ä.
- d. erwünschte Abhängungen
- e. den Zeitpunkt einer etwaigen technischen Probe gem.§ 40 VStättVO
- f. exakte Angaben über die Dauer (Beginn, Pause und Ende} der Veranstaltung
- g. detaillierte Angaben über einen etwaig vom Nutzer geplanten Einsatz von pyrotechnischen Effekten, Nebel- oder Lasieranlagen
- h. Angaben, ob mitgebrachte Geräte, Anlagen, Aufbauten, Ausstattungen oder Dekorationen in die Mietsache eingebracht werden sollen.

15. Veranstaltungsleiter/ Abbruch der Veranstaltung

(1) Dem Nutzer obliegt es, für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

(2) Der Nutzer stellt den Veranstaltungsleiter gern. Versammlungsstätten-VO. Der Nutzer hat zur Vertragsschließung schriftlich eine Person zu benennen, die als Veranstaltungsleiter während der Auf- und Abbauphase, während des Veranstaltungsbetriebs und bis zum endgültigen Veranstaltungsende in der Mietsache vor Ort anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung an einer Besichtigung und Begehung der Mietsache teilzunehmen und sich mit der Mietsache - insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen - vertraut zu machen.

(3) Den Sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anweisungen des Betreibers hat der Nutzer uneingeschränkt Folge zu leisten.

(4) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat der Betreiber das Recht, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Das Recht und die Pflicht des Veranstaltungsleiters die Veranstaltung abubrechen bleibt hiervon unberührt.

16. Verantwortliche / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

(1) Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik hat den Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen zu beaufsichtigen und zu leiten. Hierzu hat der Nutzer mind. einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (vgl. § 40 VStättV) auf eigene Kosten zu stellen und namentlich dem Betreiber unter Vorlage einer Kopie des Befähigungszeugnisses zu benennen.

(2) Die gestellten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen sich mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vorher ausreichend vertraut machen und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.

17. Abbruch der Veranstaltung / Einstellung des Veranstaltungsbetriebes

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen von Behörden, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag bzw. die AGB, kann der Betreiber vom Nutzer, sofern der Verstoß nicht unverzüglich behoben wird, jederzeit den Abbruch der Veranstaltung und die unverzügliche Räumung und Herausgabe der Mietsache verlangen.

(2) Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Sofern der Nutzer der Aufforderung zum Veranstaltungsabbruch nicht unverzüglich nachkommt, kann der Betreiber die Räumung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers durchführen lassen.

(4) In jedem Fall hat der Nutzer den vollen Mietzins auch bei Abbruch der Veranstaltung zu zahlen; eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses erfolgt nicht. Dem Betreiber bleibt vorbehalten, im Falle des Veranstaltungsabbruchs weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

18. Haftung

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadenersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Nutzungsobjekten ist ausgeschlossen.

(2) Eine Minderung von Entgelten wegen Mängel kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

(3) Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

(4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Betreibers, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

(6) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen Hallenordnung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

(7) Der Betreiber überlässt dem Nutzer die Sporthalle Am Tillypark, deren Freiflächen, Räume, Ausstattung, Gerätschaften usw. zu entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, deren Freiflächen, Räume,

Ausstattung, Gerätschaften usw. jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Freiflächen, Räume, Ausstattung, Gerätschaften usw. nicht benutzt werden.

(8) Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen an der Liegenschaft fest, sind diese von ihm schriftlich festzuhalten und dem Betreiber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(9) Der Nutzer stellt den Betreiber von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Durchführung seiner Veranstaltung (z.B. Hör- oder Gesundheitsschäden, Verkehrssicherungspflicht) sowie mit der Benutzung der Freiflächen, Räume, Ausstattung, Gerätschaften usw. stehen, soweit der Schaden nicht vom Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(10) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Betreiber, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Betreiber und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht vom Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(11) Der Nutzer ist verpflichtet bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(12) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber an den überlassenen Freiflächen, Räumen, Ausstattung, Gerätschaften usw. durch die Nutzung entstehen - soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Betreibers fällt.

(13) Der Betreiber übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(14) Der Nutzer haftet für die vollwertige, vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel, Anlagen, Ausstattungen und Einrichtungen.

(15) Der Nutzer haftet dem Betreiber auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

(16) Für das Versagen und Betriebsstörungen von Geräten, Anlagen, technischen Ausstattungen und Einrichtungen oder für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Betreiber nicht.

(17) Der Nutzer haftet dem Betreiber auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

(18) Der Betreiber verlangt für jede Nutzung vom jeweiligen Nutzer eine Kautions. Einzeleinheiten regelt der Nutzungsvertrag.

(19) Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Durchführung der Veranstaltung. Dabei werden bereits geleistete Anzahlungen, Kautionen in Anrechnung gebracht.

19. Technische Anlagen

(1) Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Beauftragten des Betreibers bedient werden.

(2) Die Heizungs- und Klimaanlage darf nur vom Hauspersonal bedient werden. Die in der Sporthalle Am Tillypark vorhandene Licht- und Tontechnik darf nur vom Beauftragten des Betreibers bedient werden.

(3) Im Einzelfall können, nach vorheriger Unterweisung, technische Anlagen durch den Nutzer bedient werden.

(4) Alle Geräte, Gegenstände sind bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Werden bei Rückgabe Schäden festgestellt, erfolgen entweder die Reparatur oder ein Neukauf auf Kosten des Nutzers, auch wenn nicht festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat.

(5) Ständige Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers eingebaut werden.

20. Sicherheitsvorschriften

(1) Die Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unbedingt einzuhalten.

(2) Eventuell entstehende Kosten für eine Alarmierung z.B. der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei sind vom Nutzer zu tragen.

(3) Ob eine Brandwache zu stellen ist, bestimmt sich nach den geltenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften. Auf § 41 VStättV wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Leitungsdienstes und des technischen Personals des Betreibers ist zwingend Folge zu leisten.

(4) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(5) Das Aufstellen von Terrassenheizungen oder Ähnlichem, insbesondere auch im Außenbereich der Sporthalle Am Tillypark, ist untersagt.

(6) Sollen Laser- oder Röntgeneinrichtungen eingesetzt werden, so sind hierzu ebenfalls besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Auf die Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 5 Absatz 1 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV-Vorschrift) bzw. §§ 3,4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) wird hingewiesen. Dem Betreiber ist ein Laserschutzbeauftragter bzw. die für die Röntgen /Störstrahlereinrichtung verantwortliche Person zu benennen. Diese oder dieser hat während des gesamten Betriebes der Laser- bzw. Röntgeneinrichtung anwesend zu sein und deren Betrieb zu überwachen.

(7) Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Bühnen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder

bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Nutzer dies dem Betreiber bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Nutzer hat in diesem Fall zusätzlich das Sicherheitskonzept der Sporthalle am Tillypark zwingend einzuhalten.

(8) Nutzer, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern das Sicherheitskonzept der Sporthalle am Tillypark als verbindliche Standards vorzugeben. Der Nutzer ist gegenüber dem Betreiber verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

(9) Der Nutzer erhält diese vorgenannten Bestimmungen auf Anforderungen schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

(10) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer vor oder bei Abschluss des Nutzervertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Betreiber den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung, insbesondere einen Bühnenaufbauplan (Bühnenanweisung) und Riggingplan mit sämtlichen erforderlichen Aufbauhinweisen, unaufgefordert vorzulegen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, gewährleistet der Betreiber nicht, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung vollständig und rechtzeitig bereitgestellt werden kann.

(11) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Anbringen von Hängelasten an den Trägern der Halle dem Hallenpersonal des Betreibers zu informieren. Der Riggingplan ist bindend. Bei Abweichungen muss die Genehmigung eines Statikers eingeholt werden, der von dem Betreiber beauftragt wird. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers. Erforderliche Nachweise für die tatsächlich anzubringenden Hängelasten hat der Nutzer zu erbringen.

(12) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Einbringen von Lasten auf den überlassenen Flächen den Betreiber zu informieren. Aufbauten (Bühnen, Autos etc.) sind mit dem Hauspersonal abzustimmen. Der Nutzlastenplan für Bodenflächen ist bindend. Bei Abweichungen muss die Genehmigung eines Statikers eingeholt werden, der von dem Betreiber beauftragt wird. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers. Erforderliche Nachweise für die tatsächlich einzubringenden Bodenlasten hat der Nutzer zu erbringen.

(13) Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der Betreiber vom Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen.

(14) Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.

(15) Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Hallenordnung sowie damit verbundener vertraglicher Bestimmungen nicht unerheblich verletzt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine andere als vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der Räume nicht gewährleistet werden kann.

21. Sicherheitsdienst

(1) Der Nutzer bzw. der von ihm benannte Beauftragte ist verpflichtet, für die vertrags-/ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung entsprechend dem Sicherheitskonzept der Sporthalle Am Tillypark zu sorgen.

(2) Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Verpflichtungen der VStättVo gem. § 38 Abs. 1 bis 5, welche auf den Veranstalter übertragen werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einhaltung der VStättVo durch den von ihm benannten Beauftragten wahrzunehmen.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, den vom Betreiber vorgegebenen Sicherheitsdienst zu nutzen. Der Nutzer hat einen Ordnungsdienst in ausreichender Zahl für die vertrags-/ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu stellen.

(4) Die Anzahl der mindestens notwendigen Ordner richtet sich nach der Zahl der Veranstaltungsbesucher, wobei grundsätzlich je 250 Besucher mindestens 1 Ordner vorzusehen ist. Im Einzelfall nach Risikoeinschätzung der aktuellen Sicherheitslage ergehen Auflagen der Sicherheitsbehörden, zusätzliche Ordner zu stellen, ist Folge zu leisten. Anweisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.

(5) Der Nutzer hat mit Hilfe seines Ordnungsdienstes die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

(6) Die Kosten des Sicherheitsdienstes sind vom Veranstalter zu tragen.

22. Schlüsselgewalt

(1) Es gilt die Schlüsselordnung der Sporthalle Am Tillypark.

(2) Nutzer erhalten grundsätzlich keine Schlüsselgewalt. Ausnahmen und Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zwischen Betreiber und Nutzer schriftlich zu vereinbaren.

23. Aufrechnung / Salvatorische Klausel / Schriftform / Gerichtsstand

(1) Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Nutzer nur berechtigt, wenn seine Ansprüche von dem Betreiber unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Mietvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

(3) Der Vertrag und diese AGB unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Nürnberg, 30.04.2021